

ARBEITSPAPIERE
des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Genossenschaften -
Zwischen Corporate und Cooperative Governance

Carl-Friedrich Leuschner
Nr. 47 ■ März 2005

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Genossenschaftswesen
Am Stadtgraben 9 ■ D-48143 Münster
Tel. ++49 (0) 2 51/83-2 28 01 ■ Fax ++49 (0) 2 51/83-2 28 04
info@ifg-muenster.de ■ www.ifg-muenster.de

Vorwort

Corporate Governance und ihre Verankerung in entsprechenden Codizes sind zu einem viel und kontrovers diskutierten Thema in der betriebswirtschaftlichen Theorie, in der unternehmerischen Praxis, aber auch in der Politik geworden. Die Anreize formeller Verhaltensregeln für die am Unternehmensgeschehen beteiligten Akteure sollen einzelwirtschaftlichen Fehlentwicklungen vorbeugen, die auch negative Wohlfahrtseffekte mit sich bringen können. Entsprechende Aktivitäten finden derzeit auf nationaler und supranationaler Ebene statt.

Dieses IfG-Arbeitspapier enthält die schriftliche Fassung eines Vortrages, den Dr. Carl-Friedrich Leuschner, Vorstandsvorsitzender des DGRV, im Rahmen der Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung im September 2004 in Münster präsentiert hat. Leuschner setzt sich mit der Frage auseinander, ob Genossenschaften mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell einen Corporate Governance Kodex benötigen und welche genossenschaftsadäquaten Elemente ein solcher beinhalten müsste. Er stellt den Corporate Governance für Genossenschaften vor, der vom DGRV zur Anwendung auf freiwilliger Basis entwickelt wurde und vergleicht seine Inhalte mit dem Deutschen Corporate Governance Index. Genossenschaftsspezifische Argumente können in diesem Zusammenhang in die europäischen Erörterungen und in die Diskussion in Deutschland eingebracht werden.

Mit diesem Arbeitspapier Nr. 47 setzt das IfG seine Berichterstattung über die IGT 2004 fort und lädt zur Diskussion der vorgestellten Überlegungen ein.

Prof. Dr. Theresia Theurl

Genossenschaften - Zwischen Corporate und Cooperative Governance

Carl-Friedrich Leuschner*

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort | 3 |
| Inhalt | 4 |
| 1 Einführung..... | 5 |
| 1.1 Corporate und Cooperative Governance | 5 |
| 1.2 Corporate Governance bei Genossenschaften | 6 |
| 1.2.1 Definition von Corporate Governance | 6 |
| 1.2.2 Corporate Governance in genossenschaftlichen Rechtsquellen... 6 | |
| 1.2.3 Notwendigkeit eines Corporate Governance Kodex für Genossenschaften | 7 |
| 1.2.4 Entschenserkklärung auf freiwilliger Basis | 8 |
| 2 Inhalt des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften | 9 |
| 2.1 Präambel | 9 |
| 2.2 Mitglieder und Generalversammlung | 10 |
| 2.3 Vorstand und Aufsichtsrat..... | 11 |
| 2.4 Rechnungslegung und Prüfung | 15 |
| 3 Überblick über die Maßnahmen der EU..... | 17 |
| 3.1 Entwicklung auf EU-Ebene | 17 |
| 3.2 Ziele der EU-Maßnahmen | 17 |
| 3.3 Die Maßnahmen im Einzelnen..... | 18 |
| 3.3.1 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern..... | 18 |
| 3.3.2 Geschäfte mit verbundenen Parteien | 19 |
| 3.3.3 Außerbilanzielle Vereinbarungen | 19 |
| 3.3.4 Corporate-Governance-Erklärung | 19 |
| 3.3.5 Europäisches Corporate Governance Forum | 20 |
| 4 Fazit und Ausblick | 20 |

* WP/StB Dr. Carl-Friedrich Leuschner ist Vorstandsvorsitzender des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV).

Das vorliegende Arbeitspapier ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, den Dr. Carl-Friedrich Leuschner im Rahmen der Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 2004 in Münster gehalten hat.

1 Einführung

1.1 Corporate und Cooperative Governance

Wenn man sich dem Thema Corporate Governance und Cooperative Governance nähern will, stellt sich zunächst die Frage, ob Genossenschaften einen eigenen Cooperative Governance Code benötigen bzw. ob sich mit einem solchen Code die Besonderheiten der Rechts- und Unternehmensform der eingetragenen Genossenschaft besser darstellen ließen.

Genossenschaften unterscheiden sich von ihrem Ursprung und ihrer gesetzlichen Regulierung her deutlich von börsennotierten Aktiengesellschaften. Ich will hier zunächst nur drei wesentliche Unterschiede nennen:

1. Die Anteilseigner sind nicht außenstehende Aktionäre, sondern Mitglieder und Kunden der Gesellschaft zugleich. Das bezeichnet man als das genossenschaftliche Identitätsprinzip.
2. Vorstand und Aufsichtsrat einer Genossenschaft arbeiten wie bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft zum Wohl des Unternehmens zusammen, sie müssen aber zusätzlich auch die Mitgliederinteressen an den Leistungen der Genossenschaft berücksichtigen und auf diese Weise dem Förderauftrag nach § 1 Absatz 1 des GenG nachkommen. Eine ausschließliche Konzentration auf die Steigerung des Unternehmenswerts reicht somit in Genossenschaften nicht aus.
3. Genossenschaften unterliegen der Pflichtprüfung durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Der Aufsichtsrat kann also den Abschlussprüfer nicht frei wählen.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll eigene Leitlinien, die die besondere genossenschaftliche Unternehmenskultur betonen, zu erarbeiten.¹ Diese sollten nicht nur den Shareholder Value, sondern auch das Interesse der Mitglieder an den Leistungen der Genossenschaft (Member Value) in den Mittelpunkt stellen.² Eine Cooperative Governance könnte man daher als eine Konkretisierung der Corporate Governance für die speziellen Bedürfnisse und gesetzlichen Rahmenbedingungen genossenschaftlicher Unternehmen ansehen.

¹ Ähnlich MEYER, ERIC C., Corporate Governance - eine Herausforderung auch für Genossenschaften?, Genossenschaften in Baden 2004, 24.

² THEURL, THERESIA, "Shareholder Value" und „genossenschaftlicher Förderauftrag“ - Zwei unvereinbare strategische Ausrichtungen?, in: THERESIA THEURL/ROLF GREVE, Vom Modell zur Umsetzung - Strategische Herausforderungen für Genossenschaften, Aachen 2002, S. 51 ff; THEURL, THERESIA, Orientierung am Member Value - Konsequenzen für Verrechnungspreise, in: THERESIA THEURL/ARWED CRÜGER: Verrechnungspreise in Unternehmenskooperationen, Berlin 2003, S. 269 ff.

Gleichwohl wird in diesem Beitrag auch der Begriff „Corporate Governance“ verwendet werden, da dieser mittlerweile allgemein anerkannt ist und seine Grundidee auch für die Genossenschaften einschlägig ist.

Über Corporate Governance wird aktuell sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene heftig diskutiert, um das Vertrauen in den Kapitalmarkt aber auch in unser gesamtes unternehmerisches Handeln wieder zu stärken. Vor diesem Hintergrund wird am Ende dieses Beitrages kurz zu den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene Stellung genommen.

1.2 Corporate Governance bei Genossenschaften

1.2.1 Definition von Corporate Governance

Nach der Definition der OECD bedeutet Corporate Governance die geeignete Organisation der Beziehungen zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Aktionären und anderen Interessengruppen. Die Corporate Governance liefert die Struktur, mit der die Ziele des Unternehmens gesetzt und die Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele und zur Überwachung des Ergebnisses bestimmt werden.³ Um es mit den Worten des Deutschen Corporate Governance Kodex zu sagen: Corporate Governance meint international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle.⁴ Deren Beachtung ist notwendig, um für alle Beteiligten das größtmögliche Vertrauen in die unternehmerischen Entscheidungen des Managements und deren effiziente Überwachung zu schaffen.

1.2.2 Corporate Governance in genossenschaftlichen Rechtsquellen

Tatsächlich war die Corporate Governance bei Genossenschaften bei Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes schon weiter entwickelt, als dies bei den Kapitalgesellschaften der Fall war. Gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung haben sich die Genossenschaften seit den Ursprüngen dieser Rechtsform vor 150 Jahren auf die Fahnen geschrieben. Dementsprechend finden sich viele Regelungen zu einer guten Corporate Governance in den genossenschaftlichen Rechtsquellen, also im Genossenschaftsgesetz, in den Mustersatzungen sowie in den Mustergeschäftsordnungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. In den genannten Unterlagen sind insgesamt mehr als 90 % der im Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften niedergelegten und vergleichbaren Bestimmungen bereits

³ ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT, OECD Principles of Corporate Governance, Paris 2004, S. 11.

⁴ Deutscher Corporate Governance Kodex, Präambel, Absatz 1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex kann im Internet unter www.corporate-governance-code.de abgerufen werden.

enthalten, so dass ihre Zusammenstellung in einem genossenschaftlichen Kodex im Grunde nur der besseren Übersicht dient.

Als Beispiel einer parallelen Regelung ist die persönliche Ausübung der Stimmrechte zu nennen: Nach Ziffer 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Dieser Grundsatz ist im Genossenschaftsgesetz schon seit den Anfängen verankert: § 43 Abs. 4 Satz 1 GenG bestimmt, dass die Mitglieder einer Genossenschaft ihr Stimmrecht persönlich ausüben sollen. Bis zur Novelle 1973 war es den Mitgliedern sogar verboten, ihr Stimmrecht von Bevollmächtigten ausüben zu lassen.⁵

Ein weiteres Beispiel einer parallelen Vorgabe ist die Regelung in Ziffer 7.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Abschlussprüfer an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Diese Bestimmung beruht auf dem im Zuge des KonTraG⁶ neu gefassten § 172 Abs. 1 Satz 2 AktG. Die Vorschrift wurde für Aktiengesellschaften erst im Jahr 1998 eingeführt. Für die Prüfung von Genossenschaften gilt bereits seit langem,⁷ dass der Prüfer Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung in der sogenannten Prüfungsschlussitzung über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung berichtet⁸ und später auch an der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Auswertung des Prüfungsergebnisses teilnimmt.⁹

1.2.3 Notwendigkeit eines Corporate Governance Kodex für Genossenschaften

Die genossenschaftlichen Regelungen entsprechen aufgrund der anfangs angesprochenen grundsätzlichen Unterschiede zwischen Genossenschaften und börsennotierten Aktiengesellschaften jedoch keineswegs in allen Bereichen denen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Dies ist bedingt durch die strukturellen Unterschiede, die sich aus den Besonderheiten der Genossenschaften gegenüber börsennotierten Aktiengesellschaften ergeben. Als ein offensichtliches Beispiel ist hier die Auswahl des Abschlussprüfers zu nennen: Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarver-

⁵ Vgl. MÜLLER § 43 GenG, Rn 2.

⁶ Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, BGBl 1998 I 786.

⁷ Der Abschnitt über die Prüfung von Genossenschaften erhielt seine i. W. heute noch gültige Fassung durch das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1935 (RGBl I, S. 1077, vgl. die Ausf. bei MÜLLER § 53 GenG, Rn 1a.

⁸ § 57 Abs. 4 GenG.

⁹ § 58 Abs. 4 Satz 2 GenG; vgl. die Erläuterungen bei LANG/WEIDMÜLLER-SCHAFFLAND, § 58 GenG, Rn 34.

einbarung.¹⁰ Eine solche Regelung passt wegen des Systems der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht auf Genossenschaften.¹¹

Wegen der rechtsformspezifischen Unterschiede war nach der Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Februar 2002 offensichtlich, dass dieser Kodex nicht eins zu eins auf Genossenschaften übertragen werden konnte. Zudem gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex auch nicht für alle Kapitalgesellschaften, sondern lediglich für solche Aktiengesellschaften, die börsennotiert sind.¹² Daher wurde von verschiedenen Seiten, von Mitgliedern, aber auch von Dritten, der Wunsch an den DGRV herangetragen, einen Corporate Governance Kodex für Genossenschaften zu entwickeln.

Der DGRV ist diesem Wunsch gefolgt, da mit einem Corporate Governance Kodex für Genossenschaften die besonderen Merkmale und die Vorteile der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft übersichtlich dargestellt werden können. Der Kodex bietet die Chance, die Kenntnis der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) in der Öffentlichkeit zu verbessern. Zudem wirkt er auch als vertrauensbildende Maßnahme für potenzielle Mitglieder, Geschäftspartner und andere Interessierte, denen die Besonderheiten dieser Rechtsform nicht oder nicht hinreichend bekannt sind.

1.2.4 Entsprechenserklärung auf freiwilliger Basis

Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften wird der interessierten Öffentlichkeit gerne auf Anfrage zur Verfügung gestellt.¹³ Der Kodex stellt somit ein freiwillig zu nutzendes Angebot an die genossenschaftliche Unternehmen dar. Im Gegensatz zu der Regelung des § 161 Aktiengesetz besteht für Genossenschaften - anders als für börsennotierte Aktiengesellschaften - keine gesetzliche Verpflichtung zu erklären, ob sie dem Kodex entsprechen oder inwieweit sie davon abweichen. Eine Entsprechenserklärung ist von Genossenschaften lediglich auf freiwilliger Basis abzugeben. Der Grund für die Freiwilligkeit der Entsprechenserklärung ist die Überzeugung des DGRV, dass mit dem Genossenschaftsgesetz und den Mustersatzungen sowie Mustergeschäftsordnungen bereits leistungsfähige Instrumente zur Schaffung einer

¹⁰ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 7.2.2.

¹¹ Ausführlich hierzu siehe unten, Abschnitt 2.4 dieses Beitrags.

¹² Deutscher Corporate Governance Kodex, Präambel, Absatz 1 am Ende; selbst bei den börsennotierten Gesellschaften sind je nach Index-Zugehörigkeit große Unterschiede in der Umsetzung der Kodex-Empfehlungen aufgetreten. Während der Umsetzungsgrad bei den DAX-30-Unternehmen sehr hoch war, war er bei den MDAX-Unternehmen schon deutlich geringer. Die meisten Abweichungen waren bei den kleinen und mittleren Unternehmen des Amtlichen und Geregelteten Marktes zu verzeichnen, vgl. die Ausführungen über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von OSER, PETER/ORTH, CHRISTIAN/WADER, DOMINIC, Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, BB 2004, 1121, 1125.

¹³ Bitte senden eine e-mail an info@dgrv.de.

guten Corporate Governance in Genossenschaften vorliegen. Anders als bei börsennotierten Gesellschaften, deren Aktionäre außenstehend und damit in besonderer Weise auf eine transparente Berichterstattung angewiesen sind, nehmen die Mitglieder von Genossenschaften unmittelbar an der Corporate Governance teil und prägen sie selber mit aus. Einer gesetzlich verpflichtenden Entsprechenserklärung zu einem Kodex im Sinne eines „comply or explain“ bedarf es daher unseres Erachtens nicht.

Dennoch zeigt die aktuelle Diskussion um die Anwendung des Corporate Governance Kodex, daß die Genossenschaften die genossenschaftlichen Leitlinien offensiv in der Öffentlichkeit vertreten sollten. So wurde im Rahmen einer Veranstaltung zur Verleihung des „Quality Award“ der Zeitschrift EURO vom Vorsitzenden der Regierungskommission Corporate Governance gefordert, den Corporate Governance Kodex auf den genossenschaftlichen Bankensektor, den öffentlich-rechtlichen Sparkassensektor und Vereine wie den ADAC auszuweiten.

Der genossenschaftliche Bankensektor hat mit dem vorliegendem Kodex, der nun im folgenden erläutert wird, bereits eine Antwort gegeben.

2 Inhalt des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften

Entsprechend der Untergliederung des Deutschen Corporate Governance Kodex gliedert sich der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften in die nachfolgend aufgeführten Abschnitte:

- Präambel,
- Mitglieder und Generalversammlung,
- Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Zusammensetzung dieser beiden Organe, Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Behandlung von Interessenkonflikten und Effizienzprüfung,
- Transparenz und
- Rechnungslegung und Prüfung.

Nachfolgend möchte ich einen Überblick über die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften geben.

2.1 Präambel

In der Präambel des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften wird der Zweck des Kodex erläutert und erklärt, welche Genossenschaften den

Kodex nutzen sollten. Dies sind in erster Linie kapitalmarktorientierte Genossenschaften, wozu die Kreditgenossenschaften gehören. Zudem können auch andere Genossenschaften, insbesondere solche, die einen hauptamtlichen Vorstand haben und/oder der jährlichen Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG unterliegen, den Kodex nutzen.

Zusätzlich stellt die Präambel mit Bezug auf den in § 1 Abs. 1 GenG normierten Förderzweck der Genossenschaft klar, dass der Kodex die Rechte der Mitglieder der Genossenschaft verdeutlicht, die ihr das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Zudem werden noch einige Grundsätze des deutschen Gesellschaftsrechts wie beispielsweise das duale Führungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat, die Arbeitnehmermitbestimmung oder das Transparenz-Prinzip dargelegt.

2.2 Mitglieder und Generalversammlung

Der Kodex für Genossenschaften spricht von Mitgliedern und Generalversammlung, nicht von Aktionären und Hauptversammlung. Schon diese Begrifflichkeiten machen den grundlegenden Unterschied deutlich: Während die Aktionäre - jedenfalls bei den großen Publikumsgesellschaften - der Gesellschaft als externe Dritte gegenüberstehen, befinden sich die Mitglieder einer Genossenschaft innerhalb derselben. Sie sind nach dem genossenschaftlichen Identitätsprinzip zugleich Anteilseigner und Kunden der Genossenschaft.¹⁴

Dies spiegelt sich in der Stimmrechtsregelung bei der Genossenschaft wieder. Hier ist das Stimmrecht nach Köpfen verteilt: Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.¹⁵ Diese Regelung widerspricht zwar der klassischen Regel „one share - one vote“; allerdings verfolgt man damit einen konkreten Zweck. Man will eine möglichst homogene Genossenschaftsstruktur, die aus vielen gleichberechtigten Mitgliedern besteht, fördern. Da es aber gerade im ländlichen und gewerblichen Bereich Genossenschaften von Unternehmern gibt, die aufgrund von sehr unterschiedlichen Betriebsgrößen die Genossenschaft unterschiedlich stark beanspruchen, besteht hier ein dringendes Bedürfnis, ein Mehrstimmrecht einzuführen. Dem trägt der DGRV Rechnung, indem er sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für ein Mehrstimmrecht für Genossenschaften, deren Mitglieder mindestens 75% Unternehmer sind und die Mitgliedschaft in Ihrer Eigenschaft als Unternehmer halten, einsetzt. Die Unternehmensrechtsform Genossenschaft wird mit dieser Flexibilität den unterschiedlichsten Interessen seiner Mitglieder gerecht.

¹⁴ Vgl. BEUTHIEN, § 1 GenG, Rn 30 f, und LANG/WEIDMÜLLER-SCHAFFLAND, § 1 GenG, Rn 9.

¹⁵ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 2.1.2; § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG.

Aus dem Identitätsprinzip ergibt sich zudem die Finanzhoheit der Mitglieder einer Genossenschaft.¹⁶ Bei der Aktiengesellschaft sind grundsätzlich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig,¹⁷ während die Aktionäre lediglich über die Gewinnverwendung beschließen dürfen.¹⁸ Demgegenüber stellt bei der Genossenschaft die Generalversammlung den Jahresabschluss selbst fest, bevor sie anschließend über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt.¹⁹

Weiterhin wird in dem Corporate Governance Kodex für Genossenschaften klargestellt, dass die Rechte der Mitglieder in Genossenschaften mit Vertreterversammlung von den Vertretern ausgeübt werden²⁰ und dass das Minderheitenquorum zur Einberufung einer Generalversammlung bezogen auf die Vertreter gilt.²¹

2.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex bestimmt für börsennotierte Aktiengesellschaften, dass Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen arbeiten.²² Das gilt selbstverständlich genauso bei Genossenschaften. Darüber hinausgehend wird im Corporate Governance Kodex für Genossenschaften jedoch klargestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft auch nach dem Förderauftrag des § 1 Absatz 1 GenG das Mitgliederinteresse berücksichtigen müssen und den Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind.²³

Im Deutschen Corporate Governance Kodex wird ausgeführt, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung festlegen können.²⁴ Im Corporate Governance Kodex für Genossenschaften ist demgegenüber von Mitwirkungsrechten des Aufsichtsrats die Rede, die die Satzung festlegen kann. Hier werden zwei Unterschiede deutlich: Erstens kann diese Entscheidung nur die Generalversammlung und nicht der Aufsichtsrat selbst treffen, da für Änderungen der Satzung allein die Generalversammlung zuständig ist.²⁵ Zweitens werden dem Aufsichtsrat nicht nur Zustimmungsvorbehalte, sondern darüber hinausgehende Mitwirkungsrechte zugestanden.²⁶ Dies stärkt die Rolle des

¹⁶ Beschrieben unter Ziffer 2.2.1; vgl. auch BEUTHIEN, § 1 GenG, Rn 32.

¹⁷ § 172 Satz 1 AktG.

¹⁸ § 174 Abs. 1 AktG.

¹⁹ § 48 Abs. 1 GenG.

²⁰ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 2.2.3.

²¹ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 2.3.1.

²² Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 3.1.

²³ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 3.1; dieser Grundsatz ist zudem niedergelegt in § 6 MGO Vorstand, § 8 MGO Aufsichtsrat.

²⁴ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 3.3.

²⁵ § 16 Abs. 1 GenG.

²⁶ § 38 Abs. 3 GenG i. V. m. § 23 Abs. 1 Mustersatzung.

Aufsichtsrats erheblich, da er so stärker in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann, ohne die Autonomie des Vorstandes bei der Geschäftsführung einzuschränken. So bedürfen wesentliche Angelegenheiten wie bspw. der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Übernahme oder die Aufgabe von Beteiligungen und die Hereinnahme von Genussrechtskapital nach der Mustersatzung eines Beschlusses des Aufsichtsrats, ohne den der betreffende Antrag abgelehnt ist.²⁷

Ein weiterer Unterschied betrifft Übernahmen durch andere Unternehmen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt Handlungsdirektiven für den Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots auf.²⁸ Hierfür gibt es im Corporate Governance Kodex für Genossenschaften wegen ihrer personalistischen Struktur keine Bestimmungen. Anders als bei Aktiengesellschaften ist eine sogenannte feindliche Übernahme einer Genossenschaft aufgrund der Stimmrechtsregelung, wonach grundsätzlich ein Mitglied eine Stimme hat,²⁹ ausgeschlossen.

Weiter heißt es im Deutschen Corporate Governance Kodex, dass Kredite an Organmitglieder und ihre Angehörigen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.³⁰ Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften verlangt zusätzlich die Zustimmung auch der übrigen Vorstandsmitglieder.³¹ Zudem wurde die Regelung des § 49 GenG aufgenommen, wonach die Generalversammlung die Kredithöchstgrenzen festzusetzen hat, die bei der Gewährung von Kredit an einen Schuldner gelten sollen. Hier geht somit der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften über den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex bestimmt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Anteile umfassen soll.³² Hinsichtlich der variablen Vergütung besteht für Genossenschaften das Problem, dass das maßgebliche Kriterium für die erfolgreiche Arbeit des Vorstands einer Genossenschaft das Erreichen des Förderzwecks ist. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass der Unternehmenserfolg einer eG, also der Fördererfolg, aus der individuellen Sicht des Mitgliedes zu beurteilen ist, was die Beurteilung schwieriger macht als bei der AG. Deshalb müssen die Beurteilungskriterien sehr individuell je nach eG aufgestellt werden. Da sich dieser Förderzweck nicht nur am Gewinn der Genossenschaft ausrichtet, muss die Genossenschaft eine an dem Förderzweck ausgerichtete Lösung finden, wie sie den

²⁷ § 23 Abs. 1 Mustersatzung.

²⁸ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 3.7.

²⁹ Siehe oben, Abschnitt 2.2 dieses Beitrags.

³⁰ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 3.9.

³¹ Dies beruht auf den Bestimmungen der §§ 39 Absatz 2 Satz 1 GenG, 21 Absatz 2 Mustersatzung Kreditgenossenschaften.

³² Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 4.2.3.

geschäftlichen Erfolg ihres Vorstands messbar machen will. Nur auf dieser Basis kann eine Grundlage für eine variable Vergütung der Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft geschaffen werden. Die im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten „klassischen“ variablen Vergütungskomponenten wie Aktienoptionen etc. kommen für eine Genossenschaft nicht in Betracht.

Im Deutschen Corporate Governance Kodex findet sich eine Empfehlung, die häufig Gegenstand von Diskussionen in der Fach- wie in der Tagespresse ist: Die Regelung über den individualisierten Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder.³³ Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften trifft diesbezüglich keine Regelung, da sich hier die Interessenlage grundlegend von der bei börsennotierten Aktiengesellschaften unterscheidet. Da der Vorstand einer Genossenschaft in der Regel aus nur zwei Mitgliedern besteht, könnten selbst bei der Ausweisung der Vorstandsvergütungen in einer Summe ohne Schwierigkeiten Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse des einzelnen Vorstandsmitglieds gezogen werden.³⁴

Die Entscheidung, die Vorstandsvergütungen weder individuell, noch in einer Summe auszuweisen wird mit dem Bundesdatenschutzgesetz begründet und wird durch die Regelung in § 338 Absatz 3 HGB bestätigt. Nach dieser Vorschrift sind an Stelle der in § 285 Nr. 9 HGB vorgeschriebenen Angaben über die Bezüge der Vorstandsmitglieder lediglich die Forderungen im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, wobei die Beträge dieser Forderungen in einer Summe zusammengefasst werden können.³⁵ Damit hat man auf ein wirksames Instrument der Kontrolle für die Mitglieder verzichtet, was der Verfasser persönlich bedauert. Es geht bei dieser Angabe einzig und allein um Transparenz gegenüber den Mitgliedern, auf das man nach allen geltenden Prinzipien der Corporate Governance nicht verzichten sollte. Die Vorstände der großen Gesellschaften, für die der Kodex primär gedacht ist, können ohne weiteres so behandelt werden wie die Vorstände börsennotierter AGs.

Die Ausführungen über den Ausweis von Forderungen der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands gelten ebenfalls für die Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft. Auch für deren Vergütung gilt die Regelung des § 338 Abs. 3 HGB.³⁶

³³ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 4.2.4.

³⁴ Wie sensibel dieser Bereich auch bei börsennotierten Aktiengesellschaften behandelt wird, zeigen die Ausführungen von KÜTING, KARLHEINZ/DÜRR, ULRIKE, IFRS 2 Share-based Payment - ein Schritt zur weltweiten Konvergenz?, Wpg 2004, 609, 619: Der Großteil der DAX-100-Unternehmen verzichtet auf individualisierte Angaben zu den Vorstandsbezügen.

³⁵ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 4.2.4.

³⁶ Niedergelegt ist dies in Ziffer 5.4.5 des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften.

Bei der Vergütung des Aufsichtsrats einer Genossenschaft ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu der Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Diese sollen nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.³⁷ Dies ist den Aufsichtsratsmitgliedern einer Genossenschaft verwehrt. § 36 Abs. 2 GenG bestimmt ausdrücklich, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen dürfen. Nach Ansicht des Verfassers ist diese Wertung des Gesetzgebers für Genossenschaften zutreffend, da zum einen eine am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung nur schwer ermittelbar ist und da - ungeachtet der Rechtsform - der Aufsichtsrat seine Aufgaben im Rahmen der Überwachung und Kontrolle des Vorstandes möglicherweise nicht mehr unbefangenen wahrnehmen kann.³⁸

Weiterhin ist in dem Corporate Governance Kodex für Genossenschaften bestimmt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der Genossenschaft und der Anzahl ihrer Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden sollte.³⁹ Insbesondere sollte ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet werden.⁴⁰ Im Unterschied zu der Regelung im Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach sich der Prüfungsausschuss auch mit Fragen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags sowie der Honorarvereinbarung befasst, ist ein Prüfungsausschuss einer Genossenschaft nur für Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements sowie dem Setzen weiterer Prüfungsschwerpunkte zuständig. Der Grund hierfür liegt in dem gesetzlichen Prüfungsauftrag der Verbände und der Tatsache, dass die Verbände für die Durchführung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung keinen vertraglichen Honoraranspruch haben, sondern einen gesetzlichen aus § 61 GenG.

Zudem geht der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften hier in zwei Punkten über den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus. Der Deutsche Corporate Governance Kodex bestimmt lediglich, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll.⁴¹ Demgegenüber legt der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften eine konkrete Alters-

³⁷ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 4.5.5.

³⁸ Für diese Wertung spricht letztlich auch, dass die für den Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft als Beispiel für eine variable Vergütung ausdrücklich aufgeführten Aktienoptionen für Aufsichtsratsmitglieder nicht genannt sind (Ziffer 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex). In Rechtsprechung (BGH NJW 2004, 1011 f) und in der Literatur (vgl. bspw. PELTZER, MARTIN, Keine Aktienoptionen für Aufsichtsratsmitglieder, NZG 2004, 509, 511) werden Aktienoptionen für Aufsichtsratsmitglieder aus dem genannten Grund kritisch beurteilt.

³⁹ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 5.3.1.

⁴⁰ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 5.3.2.

⁴¹ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 5.1.2.

grenze fest. Diese liegt entsprechend der Regelung in den Mustersatzungen⁴² bei 65 Lebensjahren. Mit der Bestimmung wird im Grunde nur die derzeit gültige Regelaltersgrenze für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wiedergegeben. Damit wird die Weiterbeschäftigung von wesentlich älteren Vorstandsmitgliedern verhindert, bei denen die berufliche Leistungsfähigkeit u. U. stark herabgesetzt oder gar nicht mehr gegeben ist und die möglicherweise der Genossenschaft mehr schaden als nützen.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat u. a. dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.⁴³ Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften geht über diese Regelung hinaus und ist damit an dieser Stelle wesentlich stringenter: Er trifft die Regelung, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Genossenschaft angehören sollen.

2.4 Rechnungslegung und Prüfung

Zunächst beschränkt sich im Corporate Governance Kodex für Genossenschaften die Information von Mitgliedern und Dritten auf den Jahresabschluss und ggfs. auf den Konzernabschluss, während nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex von börsennotierten Aktiengesellschaften Zwischenberichte aufzustellen sind.⁴⁴

Der Deutsche Corporate Governance Kodex bestimmt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen soll, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hat.⁴⁵ Für die Genossenschaften wurde dies dahingehend konkretisiert, dass dies für Unternehmen gilt, an denen die Genossenschaft mit mindestens 20 % beteiligt ist.

In dem Corporate Governance Kodex für Genossenschaften findet sich sodann der erste Hinweis auf den genossenschaftlichen Prüfungsverband. Es heißt: „Der Jahres- und ggfs. der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat⁴⁶ sowie von dem nach dem Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband⁴⁷ geprüft“.⁴⁸

⁴² Vgl. nur § 18 Abs. 5 Mustersatzung Kreditgenossenschaften. Die Anwendung der Mustersatzung ist freiwillig, die meisten Genossenschaften übernehmen sie jedoch so, wie sie ist, da sie bei dieser Praxis davon ausgehen können, eine Satzung zu haben, die rechtlich einwandfrei ist.

⁴³ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 5.4.2.

⁴⁴ Deutscher Corporate Governance Kodex und Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 7.1.1.

⁴⁵ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 7.1.4.

⁴⁶ § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

⁴⁷ § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG.

⁴⁸ Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, Ziffer 7.1.2.

Der Abschnitt über die Prüfung ist derjenige, in dem sich die wohl wichtigsten Abweichungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex befinden.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags bzgl. des Abschlussprüfers von diesem eine Erklärung einholen, ob und ggfs. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.⁴⁹ Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgehenden Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Zudem soll der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.

Diese Transparenzanforderungen sind für die Abschlussprüfung bei Aktiengesellschaften sinnvoll, da dort der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt⁵⁰ und daher ein entsprechendes Informationsbedürfnis hat.⁵¹ Für Genossenschaften wären solche Regelungen jedoch verfehlt, da hier der Prüfungsverband die genossenschaftliche Pflichtprüfung aufgrund seines gesetzlichen Prüfungsauftrags durchführt. Genossenschaften können den Abschlussprüfer nicht frei wählen, sondern werden, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, von dem nach § 55 Abs. 1 Satz 1 GenG zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft. Zuständig ist gemäß § 54 GenG der Verband, dem die Genossenschaft angehört. Aus diesem Grund ist im Corporate Governance Kodex für Genossenschaften eine Regelung entbehrlich, wonach der Prüfungsverband mit dem Aufsichtsrat der zu prüfenden Genossenschaft Fragen der Unabhängigkeit des Verbandes bespricht.⁵²

Für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bleibt es bei dem Grundsatz, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt, ob er die Prüfung durchführen darf oder nicht.⁵³ Allerdings muss der Verband, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht, nach § 55 Abs. 3 GenG die Prüfung ablehnen und einen anderen Prüfer bestellen.⁵⁴ Die Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn zu befürchten ist, dass der Ver-

⁴⁹ Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 7.2.1.

⁵⁰ § 111 Abs. 1 Satz 3 AktG.

⁵¹ Vgl. auch SPANIER, Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, ZfG 2003, 117, 122.

⁵² Vgl. SPANIER, a.a.O.

⁵³ LANG/WEIDMÜLLER-SCHAFFLAND, § 55 GenG, Rn 28.

⁵⁴ LANG/WEIDMÜLLER-SCHAFFLAND, § 55 GenG, Rn 31.

band seiner gesetzlichen Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung nicht nachkommen kann.⁵⁵ Jede Besorgnis der Befangenheit schließt grundsätzlich jede Tätigkeit des Verbandes im Zusammenhang mit der Abwicklung der Prüfung aus.⁵⁶ Die Beachtung der Unabhängigkeitsregeln ist zudem Gegenstand der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.⁵⁷

3 Überblick über die Maßnahmen der EU

Die Einführung einer dem § 161 AktG entsprechenden Vorschrift für Genossenschaften plant der deutsche Gesetzgeber derzeit nicht. Auch die Maßnahmen der EU-Kommission zur Verbesserung der Corporate Governance richten sich derzeit nur an börsennotierte Aktiengesellschaften. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Corporate-Governance-Maßnahmen der Europäischen Union.

3.1 Entwicklung auf EU-Ebene

In ihrem Aktionsplan zur Modernisierung und Verbesserung der Corporate Governance hatte die Europäische Kommission im Mai 2003 angekündigt, „in naher Zukunft“ eine diesbezügliche Empfehlung herausgeben zu wollen.⁵⁸ Anfang 2004 führte die Generaldirektion Binnenmarkt Konsultationen zu dem Thema durch. Seitdem mehrten sich Stimmen, die die Einführung von Corporate Governance Standards auf EU-Ebene noch im Herbst 2004 für möglich hielten,⁵⁹ und tatsächlich hat die EU-Kommission im Oktober 2004 einige Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance vorgeschlagen, in die die Ergebnisse der Konsultationen eingeflossen sind.

3.2 Ziele der EU-Maßnahmen

Die Ziele, die die EU mit ihren Vorschlägen verfolgt, sind

- Stärkung des Vertrauens in die EU-Kapitalmärkte und
- Gewährleistung einer echten Integration der europäischen Wirtschaft.⁶⁰

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Ziel, das Vertrauen der Anleger in den Finanzplatz Europa wieder zu stärken, nachdem dies durch einige

⁵⁵ § 62 Abs. 1 Satz 1 GenG.

⁵⁶ MÜLLER, § 55 GenG, Rn 8t.

⁵⁷ § 63e Abs. 2 Satz 1 GenG.

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM (2003) 284 vom 21.05.2003.

⁵⁹ Vgl. nur PELTZER, MARTIN, Keine Aktienoptionen für Aufsichtsratsmitglieder, NZG 2004, 509, 511, sowie die Mitteilungen in ZIP 2004, A 40, Nr. 135, und in der Börsenzeitung vom 9.6.2004, S. 6, „Kodex bleibt zunächst unverändert“.

⁶⁰ MEMO/03/112 der EU-Kommission vom 21. Mai 2003.

Bilanzskandale in Europa beschädigt worden war. Dies korrespondiert mit den Bemühungen in den USA, unseriöse Bilanzierungen mit Hilfe des Sarbanes-Oxley Acts zu verhindern.

3.3 Die Maßnahmen im Einzelnen

Um diese Ziele verwirklichen zu können, müssen die Unternehmensleitlinien auf europäischer Ebene vereinheitlicht werden und schlechte Governance-Praktiken wie zum Beispiel der direkte Wechsel eines Vorstandes in den Aufsichtsrat reduziert werden.⁶¹ Die EU-Kommission hat daher im Oktober 2004 in einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien 78/660/EWG (Vierte Richtlinie des Rates)⁶² und 83/349/EWG (Siebente Richtlinie des Rates).⁶³ vier grundlegende Überarbeitungen der EU-Rechnungslegungsrichtlinien vorgeschlagen, mit denen das Vertrauen in die Vorlage von Unternehmensabschlüssen gestärkt werden soll. Dieser Richtlinienvorschlag ergänzt die bereits in der sogenannten Übernahmerichtlinie enthaltenen Regelungen⁶⁴ und bezieht sich u. a. auf die

- Gemeinsame Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern für die Abschlüsse und wesentliche Nichtinformationen,
- Transparentere Gestaltung von Geschäften nicht börsennotierter Unternehmen mit verbundenen Parteien,
- Sicherstellung, dass alle Unternehmen vollständige Informationen über außerbilanzielle Vereinbarungen vorlegen und
- Jährliche Abgabe einer Corporate Governance-Erklärung.⁶⁵

3.3.1 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern

Nach Art. 1 des o.g. Richtlinienvorschlags soll die Vierte Richtlinie einen neuen Art. 50b bzw. die Siebente Richtlinie einen neuen Art. 36a erhalten, dem zufolge Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften der Gesellschaft gegenüber gemeinsam für die Finanzinformationen und sonstigen wichtigen Informationen, die sie veröffentlichen, verantwortlich sein sollen und die Mitgliedstaaten für angemessene Sanktionen und Haftungsregeln sorgen müssen. Dies

⁶¹ Vgl. IP/04/1318, EU-Kommission, vom 28.10.2004.

⁶² ABl. L0660 vom 17.07.2003 (konsolidierte Fassung).

⁶³ ABl. L0349 vom 17.07.2003 (konsolidierte Fassung).

⁶⁴ Art. 10 der Richtlinie 2004/25/EG, ABl. L 142/12 ff v. 30.04.2004, enthält für den Fall eines Übernahmeangebots für die Wertpapiere eine Gesellschaft weitgehende Offenlegungspflichten im Lagebericht, bspw. bzgl. der Zusammensetzung des Kapitals, der Stimm- und Kontrollrechte sowie bedeutende Vereinbarungen.

⁶⁵ Vgl. IP/04/1318, EU-Kommission, vom 28.10.2004.

bedeutet aber keine Rechtsänderung für die Mitgliedsstaaten, da die geplante EU-Regelung der tatsächlichen Situation in allen Mitgliedstaaten entspricht.⁶⁶

3.3.2 Geschäfte mit verbundenen Parteien

Für börsennotierte Gesellschaften bestehen bereits über die International Accounting Standards (IAS) Offenlegungspflichten für Geschäfte mit nahe stehenden Personen.⁶⁷ Nach dem Richtlinienvorschlag sollen diese durch die Einfügung einer Nr. 7b in Art. 43 Abs. 1 der Vierten bzw. in Art. 34 der Siebenten Richtlinie auf nicht börsennotierte Unternehmen ausgedehnt werden, wenn es sich um „wesentliche“ Geschäfte handelt, die „nicht zu regulären Bedingungen“ abgeschlossen werden.

Hier dürfte die Ausdehnung dieser umfangreichen und teilweise in den privaten Bereich fallenden Angabepflichten auf alle Gesellschaften, die unter die Vierte und Siebente Richtlinie fallen, problematisch sein. Zudem werden sich Schwierigkeiten ergeben bei der Beurteilung, ob ein Geschäft zu regulären wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossen wurde.⁶⁸

3.3.3 Außerbilanzielle Vereinbarungen

Der Richtlinienvorschlag sieht durch die Einfügung einer Nr. 7a in Art. 43 Abs. 1 der Vierten bzw. in Art. 34 der Siebenten Richtlinie weiterhin vor, dass alle Unternehmen ihre außerbilanziellen Vereinbarungen, die bislang nicht zu bilanzieren sind, im Anhang zum Jahresabschluss und zum konsolidierten Abschluss offen legen. Davon wären erstmals auch sogenannte special purpose entities in offshore-Ländern erfasst.

3.3.4 Corporate-Governance-Erklärung

Die EU-Kommission schlägt vor, dass alle börsennotierten EU-Unternehmen in ihrem Lagebericht eine Corporate-Governance-Erklärung abzugeben haben, in der die Schlüsselemente der Corporate Governance-Struktur und -Praxis des Unternehmens dargestellt werden. Niedergelegt ist dies in Art. 1 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Abänderung der Richtlinien 78/660/EWG (Vierte Richtlinie des Rates)⁶⁹ und 83/349/EWG (Siebente Richtlinie des Rates).⁷⁰

Diesem Kommissionsvorschlag zufolge soll in die 4. Richtlinie ein neuer Art. 46a eingefügt werden, der börsennotierte Unternehmen zur Abgabe einer Cor-

⁶⁶ Vgl. IP/04/1318, EU-Kommission, vom 28.10.2004.

⁶⁷ Zur Definition nahe stehender Personen greift der Richtlinienvorschlag auf IAS 24 zurück.

⁶⁸ So auch das DRSC in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des EU-Parlaments vom 07.12.2004.

⁶⁹ ABl. L0660 vom 17.07.2003 (konsolidierte Fassung).

⁷⁰ ABl. L0349 vom 17.07.2003 (konsolidierte Fassung).

Corporate Governance-Erklärung in ihrem Lagebericht verpflichtet. Danach soll die Corporate Governance-Erklärung u. a. die folgenden Angaben enthalten:

- Eine Bezugnahme auf den nationalen Corporate Governance Kodex, den das Unternehmen anwendet einschließlich einer „comply-or-explain“-Information; wenn also das Unternehmen von dem Kodex abweicht, muss es diese Abweichungen offen legen und erklären, warum dies geschieht.
- Informationen über das Risikomanagementsystem und interne Kontrollen, die erklären, welches System angewendet wird und wie es funktioniert.
- Informationen über den Ablauf und die Aufgaben der Hauptversammlung.
- Details über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Leitungs- und des Kontrollorgans und seiner Ausschüsse.

Diese Anforderungen sind bereits im Deutschen Corporate Governance Kodex enthalten und - wie oben dargestellt - entsprechend in den Kodex für Genossenschaften übernommen worden.

3.3.5 Europäisches Corporate Governance Forum

Ein europäischer Corporate Governance Kodex existiert bislang nicht. Der Aktionsplan der Kommission zur „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union“ geht vom der Existenz nationaler Kodizes für börsennotierte Unternehmen aus. Gleichzeitig hat sie ausdrücklich klargestellt, dass nicht börsennotierte Unternehmen nicht betroffen sind.⁷¹ Allerdings hat die Kommission auch mitgeteilt, es sei sinnvoll, wenn möglichst viele nationale Corporate Governance Kodizes einheitliche Bestimmungen enthielten, um das Vertrauen in den europäischen Kapitalmarkt wiederherzustellen.⁷²

Um jedoch die nationalen Corporate Governance Kodizes europaweit zu harmonisieren, richtete die EU-Kommission im Herbst 2004 das Europäische Corporate Governance Forum ein.⁷³ Dieses wird nach Bedarf ein- bis zweimal im Jahr zusammentreten, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Corporate Governance zu koordinieren.

4 Fazit und Ausblick

Genossenschaften leben einen großen Teil der erst kürzlich im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegten Grundsätze bereits seit langer

⁷¹ MEMO/04/246 vom 28.10.2004, S. 5.

⁷² MEMO/04/246 vom 28.10.2004, S. 5.

⁷³ Vgl. IP/04/1241.

Zeit. Zu einem kleinen Teil bestehen aber rechtsformspezifische Unterschiede, die abweichende Regelungen für Genossenschaften erforderlich machen. Hier wurden vergleichbare Regelungen gefunden. Insgesamt weicht der Kodex für Genossenschaften aber insofern grundsätzlich vom Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften ab, als er auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften stellt ein Angebot an die Genossenschaften dar, sich und ihre Unternehmensleitlinien Geschäftspartnern und möglichen zukünftigen Mitgliedern gegenüber in zeitgemäßer Form transparent zu präsentieren. Wer dieses Angebot nicht nutzen will, ist auch nicht dazu verpflichtet. Die Regeln sollten nicht als „enges Korsett“ verstanden werden, sondern als ein Beitrag zu Steigerung der Attraktivität dieser Unternehmensrechtsform. Nur wenn es uns gelingt die Unternehmensrechtsform zeitgemäß weiterzuentwickeln, werden die Unternehmensgründungen in Form einer Genossenschaft nachhaltig ansteigen.

Im Interesse der insbesondere großen ländlichen und gewerblichen Genossenschaften hat der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband an den Gesetzgeber den Wunsch herangetragen, der einzelnen Genossenschaft die Möglichkeit zu eröffnen, den Mitgliedern über die bisher möglichen drei Stimmen mehr Stimmen einzuräumen. So könnte beispielsweise das Stimmrecht an den Umsatz der einzelnen Mitglieder gekoppelt werden. Die Erwartung der Mitglieder an die Geschäftspolitik der Genossenschaft könnte entsprechend gewichtet und damit die Mitgliederbindung erhöht werden. Allerdings sollte diese Möglichkeit nur fakultativ und nur für sogenannte Unternehmergenossenschaften eröffnet werden. Unternehmergenossenschaften sind nach unserem Verständnis solche, deren Mitglieder gewerblich oder selbständig beruflich tätig sind.

Auch hinsichtlich der Handelbarkeit der Geschäftsanteile sind ergänzende Anmerkungen angebracht: Gegenwärtig kann nur das gesamte Geschäftsguthaben und damit die gesamte Beteiligung an einer Genossenschaft übertragen werden. Für die Übertragung einzelner Geschäftsanteile besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis, um eine flexiblere Gestaltung der Beteiligung an der Genossenschaft zu erreichen. Auch diesen Wunsch haben wir an den Gesetzgeber herangetragen. Die Beteiligung an einer Genossenschaft könnte zusätzliche Attraktivität erhalten, wenn die Handelbarkeit genossenschaftsübergreifend, also extern ausgerichtet würde. Dies würde dazu beitragen, dass die Genossenschaft ihre Förderfähigkeit steigert. Solange jedoch die Übertragung zum Nominalwert, d. h. im Verhältnis 1:1 erfolgt, wird es ein genossenschaftsinterner Vorgang bleiben.

Auf europäischer Ebene wird es darauf ankommen, in wie weit die EU-Kommission die nationalen Corporate Governance Kodizes vereinheitlichen

will. Die Verabschiedung eines europäischen Corporate Governance Kodex, der gewisse Rahmenbedingungen festschreibt, erscheint mittelfristig nicht ausgeschlossen. Insgesamt dürfte ein solcher keine gravierenden Abweichungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex aufweisen.

Für die Genossenschaften würde ein europäischer Corporate Governance Kodex keine verbindliche Wirkung entfalten, da die EU-Kommission ihre Maßnahmen ausdrücklich auf börsennotierte Unternehmen beschränkt hat und nicht zu erwarten steht, dass diese Vorgabe sich ändert.

**Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

- Nr. 1 *Holger Bonus*
Wirtschaftliches Interesse und Ideologie im Umweltschutz
August 1984
- Nr. 2 *Holger Bonus*
Waldkrise - Krise der Ökonomie?
September 1984
- Nr. 3 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaftsdemokratie und Prüfungsverband -
Zur Frage der Funktion und Unabhängigkeit der
Geschäftsführerprüfung
Oktober 1984
- Nr. 4 *Wilhelm Jäger*
Genossenschaft und Ordnungspolitik
Februar 1985
- Nr. 5 *Heinz Grosseckler*
Ökonomische Analyse der interkommunalen Kooperation
März 1985
- Nr. 6 *Holger Bonus*
Die Genossenschaft als Unternehmungstyp
August 1985
- Nr. 7 *Hermann Ribhegge*
Genossenschaftsgesinnung in entscheidungslogischer
Perspektive
Februar 1986
- Nr. 8 *Joachim Wiemeyer*
Produktivgenossenschaften und selbstverwaltete
Unternehmen - Instrumente der Arbeitsbeschaffung?
September 1986
- Nr. 9 *Hermann Ribhegge*
Contestable markets, Genossenschaften und
Transaktionskosten
März 1987
- Nr. 10 *Richard Böger*
Die Niederländischen Rabobanken -
Eine vergleichende Analyse -
August 1987

- Nr. 11 *Richard Böger / Helmut Pehle*
Überlegungen für eine mitgliederorientierte Unternehmensstrategie in
Kreditgenossenschaften
Juni 1988
- Nr. 12 *Reimut Jochimsen*
Eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion -
Chancen und Risiken
August 1994
- Nr. 13 *Hubert Scharlau*
Betriebswirtschaftliche und steuerliche Überlegungen und Perspekti-
ven zur Unternehmensgliederung in Wohnungsbaugenossenschaften
April 1996
- Nr. 14 *Holger Bonus / Andrea Maria Wessels*
Genossenschaften und Franchising
Februar 1998
- Nr. 15 *Michael Hammerschmidt / Carsten Hellinger*
Mitgliedschaft als Instrument der Kundenbindung in Genossen-
schaftsbanken
Oktober 1998
- Nr. 16 *Holger Bonus / Rolf Greve / Thorn Kring / Dirk Polster*
Der genossenschaftliche Finanzverbund als Strategisches Netzwerk -
Neue Wege der Kleinheit
Oktober 1999
- Nr. 17 *Michael Hammerschmidt*
Mitgliedschaft als ein Alleinstellungsmerkmal für
Kreditgenossenschaften - Empirische Ergebnisse und
Handlungsvorschläge
April 2000
- Nr. 18 *Claire Binisti-Jahndorf*
Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene
August 2000
- Nr. 19 *Olaf Lüke*
Schutz der Umwelt -
Ein neues Betätigungsfeld für Genossenschaften?
September 2000
- Nr. 20 *Astrid Höckels*
Möglichkeiten der Absicherung von Humankapitalinvestitionen zur
Vermeidung unerwünschter Mitarbeiterfluktuation
November 2000
- Nr. 21 *José Miguel Simian*
Wohnungsgenossenschaften in Chile - Vorbild für eine Politik der
Wohneigentumsbildung in Deutschland?
Mai 2001

- Nr. 22 *Rolf Greve / Nadja Lämmer*
 Quo vadis Genossenschaftsgesetz? -
 Ein Überblick über aktuelle Diskussionsvorschläge
Christian Lucas
 Von den Niederlanden lernen? - Ein Beitrag zur Diskussion um die
 Reform des deutschen Genossenschaftsrechts
 Mai 2001
- Nr. 23 *Dirk Polster (unter Mitarbeit von Lars Testorf)*
 Verbundexterne Zusammenarbeit von
 Genossenschaftsbanken - Möglichkeiten, Grenzen, Alternativen
 November 2001
- Nr. 24 *Thorn Kring*
 Neue Strategien - neue Managementmethoden
 Eine empirische Analyse zum Strategischen Management von
 Genossenschaftsbanken in Deutschland
 Februar 2002
- Nr. 25 *Anne Kretschmer*
 Maßnahmen zur Kontrolle von Korruption -
 eine modelltheoretische Untersuchung
 Juni 2002
- Nr. 26 *Andrea Neugebauer*
 Divergierende Fallentscheidungen von Wettbewerbsbehörden -
 Institutionelle Hintergründe
 September 2002
- Nr. 27 *Theresia Theurl / Thorn Kring*
 Governance Strukturen im genossenschaftlichen Finanzverbund:
 Anforderungen und Konsequenzen ihrer Ausgestaltung
 Oktober 2002
- Nr. 28 *Cristian Rotter*
 Risikomanagement und Risikocontrolling in
 Wohnungsgenossenschaften
 November 2002
- Nr. 29 *Rolf Greve*
 The German cooperative banking group as a strategic network:
 function and performance
 November 2002
- Nr. 30 *Florian Deising / Angela Kock / Kerstin Liehr-Gobbers /
 Barbara Scholmüller / Nina Tantzen*
 Die Genossenschaftsidee HEUTE: Hostsharing e.G. -
 eine Fallstudie
 Dezember 2002
- Nr. 31 *Florian Deising*
 Der Nitrofen-Skandal - Zur Notwendigkeit genossenschaftlicher
 Kommunikationsstrategien
 Januar 2003

- Nr. 32 *Gerhard Specker*
Die Genossenschaft im Körperschaftsteuersystem Deutschlands und Italiens
März 2003
- Nr. 33 *Frank E. Münnich*
Der Ökonom als Berater - Einige grundsätzliche Erwägungen zur wissenschaftlichen Beratung der Politik durch Ökonomen
April 2003
- Nr. 34 *Sonja Schölermann*
Eine institutionenökonomische Analyse der „Kooperations-Beratung“
August 2003
- Nr. 35 *Thorn Kring*
Erfolgreiche Strategieumsetzung - Leitfaden zur Implementierung der Balanced Scorecard in Genossenschaftsbanken
September 2003
- Nr. 36 *Andrea Neugebauer*
Wettbewerbspolitik im institutionellen Wandel am Beispiel USA und Europa
September 2003
- Nr. 37 *Kerstin Liehr-Gobbers*
Determinanten des Erfolgs im Legislativen Lobbying in Brüssel - Erste empirische Ergebnisse
September 2003
- Nr. 38 *Tholen Eekhoff*
Genossenschaftsbankfusionen in Norddeutschland - eine empirische Studie
Januar 2004
- Nr. 39 *Julia Trampel*
Offshoring oder Nearshoring von IT-Dienstleistungen? - Eine transaktionskostentheoretische Analyse
März 2004
- Nr. 40 *Alexander Eim*
Das Drei-Säulen-System der deutschen Kreditwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftlichen Finanzverbundes
August 2004
- Nr. 41 *André van den Boom*
Kooperationsinformationssysteme - Konzeption und Entwicklung eines Instruments zur Erkenntnisgewinnung über das Phänomen der Kooperation
August 2004

- Nr. 42 *Jacques Santer*
Die genossenschaftliche Initiative - ein Baustein der
Europäischen Wirtschaft
September 2004
- Nr. 43 *Theresia Theurl (Hrsg.)*
Die Zukunft der Genossenschaftsbanken - die Genossenschaftsbank
der Zukunft, Podiumsdiskussion im Rahmen der IGT 2004 in Münster
Dezember 2004
- Nr. 44 *Theresia Theurl (Hrsg.)*
Visionen in einer Welt des Shareholder Value, Podiumsdiskussion im
Rahmen der IGT 2004 in Münster
Dezember 2004
- Nr. 45 *Walter Weinkauff (Hrsg.)*
Kommunikation als Wettbewerbsfaktor, Expertendiskussion im
Rahmen der IGT 2004 in Münster
Dezember 2004
- Nr. 46 *Andrea Schweinsberg*
Organisatorische Flexibilität als Antwort auf die Globalisierung
Dezember 2004
- Nr. 47 *Carl-Friedrich Leuschner*
Genossenschaften - Zwischen Corporate und Cooperative
Governance
März 2005

Die Arbeitspapiere sind - sofern nicht vergriffen - erhältlich beim
Institut für Genossenschaftswesen der Universität Münster,
Am Stadtgraben 9, 48143 Münster,
Tel. (02 51) 83-2 28 01, Fax (02 51) 83-2 28 04, E-Mail: info@ifg-muenster.de
oder als Download im Internet unter www.ifg-muenster.de (Rubrik Forschung).
